

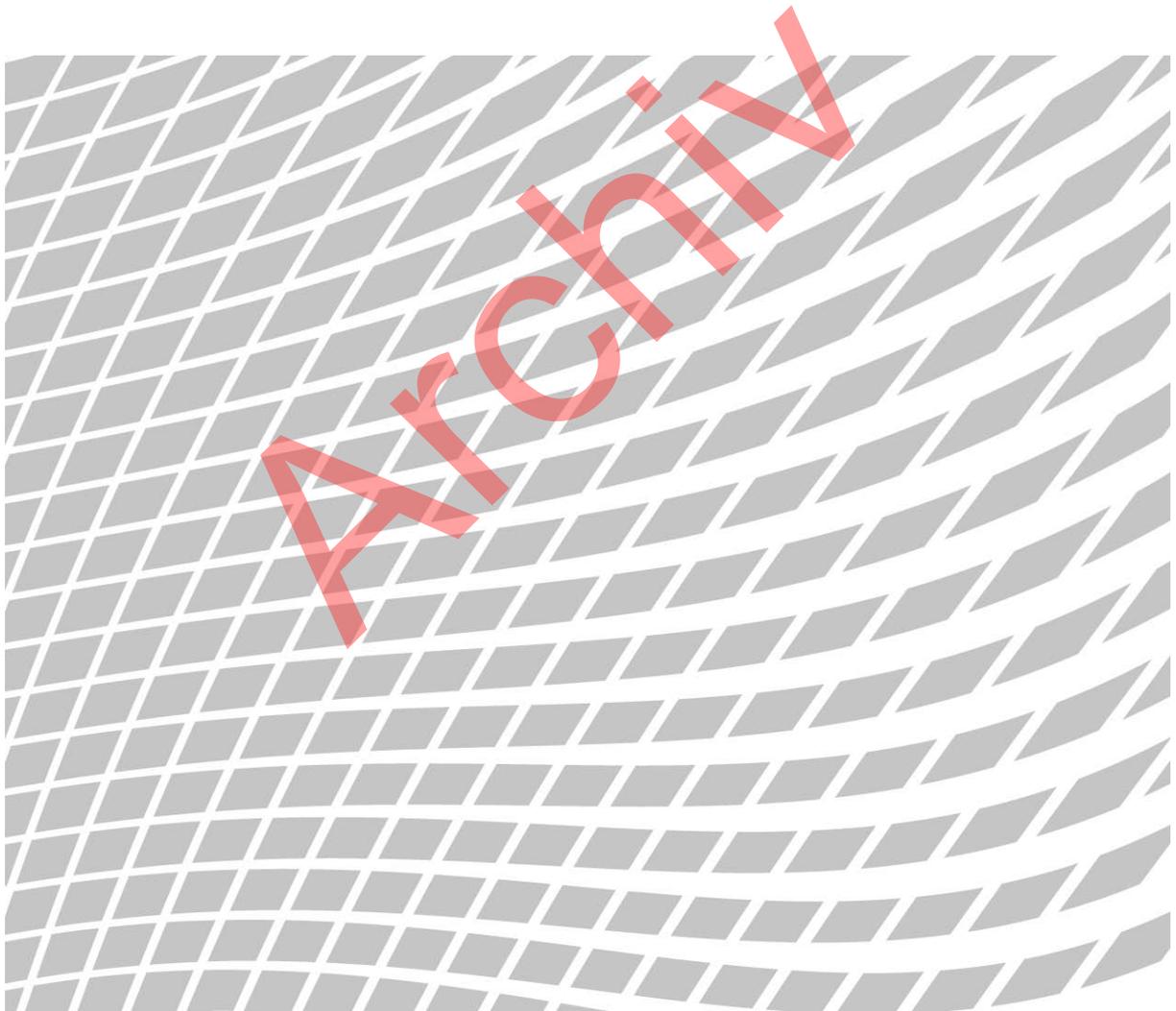
FINMA-Mitteilung 8 (2010) – 21. April 2010

---

# Kollektive Kapitalanlagen

## Märkte

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Aufsicht</b> .....	<b>3</b>
Prospekte und vereinfachte Prospekte .....	3
Repatriierung einer Limited Partnership in die Schweiz.....	3
Funds of Hedge Funds .....	4
Vereinfachung der UCITS-Prozesse .....	4
<b>Internationales</b> .....	<b>6</b>
IOSCO .....	6
UCITS IV-Richtlinie.....	6
Entwurf AIFM-Richtlinie .....	6
<b>Thema</b> .....	<b>7</b>
Pflichten des Vertreters .....	7
Laufende Pflichten .....	7
Situationsbezogene Pflichten.....	7
Weiterführende Hinweise .....	8
<b>Zahlen und Fakten</b> .....	<b>9</b>
<b>Gesuche</b> .....	<b>13</b>
<b>Bekanntmachungen und Kontakte</b> .....	<b>14</b>
Wegleitung UCITS.....	14
Kontakte .....	14

## Aufsicht

### Prospekte und vereinfachte Prospekte

Im Jahre 2009 schaffte die FINMA den sogenannten „Swiss Finish“ für kollektive Kapitalanlagen ab, womit mehr Ressourcen für die formell-materielle Prüfung bei der Genehmigung von Produkten schweizerischen Rechts gewonnen werden konnten. Durch die Abschaffung des Swiss Finish wurde nämlich auf die Festlegung von quantitativen Vorgaben verzichtet und es wurde den Bewilligungsträgern die Pflicht auferlegt, selber für die gesetzlich vorgeschriebene Treuepflicht und Transparenz besorgt zu sein.

Diese Entwicklung wird mit dem Entscheid zum Verzicht auf eine Prüfung der Prospekte und vereinfachten Prospekte (Prospekte) der kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts nun konsequent weitergeführt. Neu wird auch bei Prospekten kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts die Verantwortung zur Sicherstellung der gesetzlichen Bedingungen den Bewilligungsträgern überlassen. Denn obwohl Prospekte von der FINMA nicht genehmigt werden, wurden diese von der FINMA bislang jeweils auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit geprüft. Dadurch verlängerte sich auch die Dauer des Genehmigungsprozesses.

Wie vom Gesetz vorgesehen, wird die FINMA neu die Prospekte von kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts nicht mehr prüfen.

Die Fondsleitung und die SICAV sind mit der Erstellung der Prospekte beauftragt und müssen die Gesetzes- und Vertragskonformität der Prospekte sicherstellen. Die Prüfgesellschaften prüfen diese Konformität; sie haben sich unter anderem zur Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit der Angaben in den Prospekten zu äussern. Wird die Prüfgesellschaft bei der Prüfung auf Verstösse oder Missstände aufmerksam, hat sie unter anderem die FINMA zu benachrichtigen. Die FINMA wird dann die notwendigen Massnahmen einleiten.

Durch den Verzicht auf eine Prüfung der Prospekte kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts durch die FINMA wird die Produktegenehmigung weiter erleichtert, ohne den Anlegerschutz zu tangieren.

Die Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaften wurden über diese Neuerung Ende des vergangenen Jahres informiert. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei hier nochmals betont, dass diese Änderung nur die kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts betrifft. Die Prospekte und vereinfachten Prospekte der kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts unterliegen nämlich von Gesetzes wegen der Genehmigungspflicht der FINMA.

### Repatriierung einer Limited Partnership in die Schweiz

Mit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen steht seit Inkrafttreten des KAG ein Vehikel zur Verfügung, welches sich namentlich für Anlagen in Private Equity eignet. Sie ist der angelsächsischen "Limited Partnership" nachgebildet und ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten.

ten. Die hohe Akzeptanz dieser Anlageform zeigt sich insbesondere darin, dass vermehrt Marktteilnehmer ihr Interesse kundtun, bereits bestehende ausländische Limited Partnerships von Off-shore-Zentren in die Schweiz zu überführen.

Die FINMA bewilligte 2009 erstmals die Überführung einer in Private Equity investierenden Limited Partnership mit Sitz auf den Cayman Islands in eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts. Dazu wurde zuerst die Limited Partnership mittels Sachauslage liquidiert und danach der Sitz des General Partners – ohne Liquidation und Neugründung – in die Schweiz verlegt. Nach der Verlegung des General Partners wurde eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz gegründet und deren Anteile mittels Sacheinlage liberiert. Dadurch wurde erstmals eine ursprünglich off-shore domizilierte Limited Partnership in die Schweiz überführt und der schweizerischen Aufsicht unterstellt. In diesem Zusammenhang musste sichergestellt werden, dass sämtliche bisherigen Anleger mit der Überführung in die Schweiz einverstanden und an der neuen Gesellschaft beteiligt sind sowie sämtliche von der liquidierten Limited Partnership gehaltenen Anlagen auf die neugegründete Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen übertragen wurden.

## Funds of Hedge Funds

Während der jüngsten Finanzmarktkrise gerieten auch zahlreiche Hedge Funds und in diese investierende Funds of Hedge Funds (FoHF) in Liquiditätsengpässe. Da sich zeigte, dass die verschiedenen Arten von Anleger – qualifizierte Anleger und Retailanleger – unterschiedlich auf diese Liquiditätsengpässe reagierten, trat die FINMA zwecks Überarbeitung der Kriterien, welche bis anhin für dem Publikum offen stehende FoHFs galten, in Kontakt mit der SFA.

Im Markt entstand zu dieser Zeit die Befürchtung, die FINMA werde in Zukunft keine Retail-FoHF mehr genehmigen. Eine solche Absicht bestand jedoch zu keiner Zeit.

Die FINMA genehmigt Retailanlegern offen stehende FoHF nach wie vor, und die Schweiz bleibt weiterhin einer der liberalsten Fondsvertriebsstandorte weltweit. Die FINMA wird die anwendbaren Kriterien zukünftig direkt mit den einzelnen Gesuchstellern im Rahmen eines konkreten Gesuchs diskutieren.

## Vereinfachung der UCITS-Prozesse

Das Jahr 2009 stellte bezüglich Dossierbehandlung einen veritablen Meilenstein für die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen dar.

Mit der durch die ehemalige Eidg. Bankenkommission angeregten Abschaffung des Swiss Finish für kollektive Kapitalanlagen konnte eine Angleichung der Regulierung kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts mit den Anforderungen auf europäischer Ebene erreicht werden.

Während dies für Anbieter von UCITS den angenehmen Nebeneffekt hat, dass UCITS seit der Abschaffung des Swiss Finish noch einfacher und schneller zugelassen werden als früher, nahm dies die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen zum Anlass, die Prozesse bezüglich Bearbeitung von Gesuchen

zur Genehmigung von UCITS zu modernisieren und effizienter zu gestalten. Im Rahmen dieser Neuorganisation der Prozesse wurden auch die Ausgangsdokumente der Abteilung so weit wie möglich standardisiert. Fehlen in einem Gesuch beispielsweise Dokumente, so können neu einfach die entsprechenden Kästchen im standardisierten Ausgangsdokument angekreuzt werden. Auch auf der Seite der Gesuchsteller kann so auf eine unkomplizierte Art kontrolliert werden, ob nun sämtliche Dokumente vorhanden sind. Überarbeitet wurden auch die einschlägigen Wegleitungen, dies insbesondere bezüglich der mit einem Gesuch einzureichenden Dokumente. Die aktualisierten Wegleitungen können wie üblich auf der Homepage der FINMA unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Beaufsichtigte > Kollektive Kapitalanlagen gefunden werden.

Zuständig für die Prozesse im Zusammenhang mit UCITS sind grösstenteils neu die Supportmitarbeiterinnen zusammen mit den jeweiligen Account Managern. Diese Verlagerung von Verantwortlichkeiten setzt wiederum Ressourcen frei, welche dort eingesetzt werden können, wo der FINMA die Rolle der Primäraufsichtsbehörde zukommt. Davon profitiert letztlich der Anleger.

Archiv

## Internationales

### IOSCO

Das Technical Committee (TC) der IOSCO publizierte im Juni 2009 seinen "Hedge Funds Oversight Final Report", worin sechs "high level principles on the regulation of hedge funds" empfohlen werden. Neben einer zwingenden Unterstellung von Hedge Fund Managern wird u.a. auch empfohlen, von Letzteren sowie von Prime Brokern Daten zwecks makroprudenzieller Kontrolle zu erheben. Entsprechende Arbeiten sind im Gang. Das vom TC für Fragen des Investment Managements eingesetzte Standing Committee 5 beschäftigt sich u.a. mit Private Equity Interessenkonflikten. Die in diesem Zusammenhang entwickelten acht Prinzipien zwecks „efficient mitigation“ solcher Konflikte wurden zur Konsultation bis anfangs Februar publiziert. Der finale Bericht wird voraussichtlich im Sommer/Herbst veröffentlicht.

### UCITS IV-Richtlinie

Anfangs Dezember 2009 trat die sog. UCITS IV-Richtlinie (2009/65/EG) in Kraft. Per 30. Juni 2011 müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen. Ab 1. Juli 2011 wenden sie diese Vorschriften an. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche UCITS den bisherigen vereinfachten Prospekt so bald als möglich durch die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ ersetzen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Schweizer Gesetz- und Verordnungsgeber die UCITS IV-Richtlinie nachvollziehen werden, ist noch nicht entschieden.

### Entwurf AIFM-Richtlinie

Obwohl der im April 2009 von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag zur Regulierung für Manager von alternativen Anlagen mancherorts umstritten ist und inhaltlich durch den zuständigen Berichterstatter des EU-Parlaments Jean-Paul Gauzès noch verschärft wurde, ist das EU-Rechtsetzungsverfahren schon weit fortgeschritten. Die Plenarabstimmung im EU-Parlament ist im Sommer vorgesehen. Wie dieser Abstimmungsentwurf aussieht und welche Konsequenzen er auf das Asset Management in der Schweiz haben wird, ist zur Zeit nicht bekannt, da im Wirtschaftsausschuss noch zahlreiche Änderungsvorschläge diskutiert werden.

## Thema

### Pflichten des Vertreters

Der Vertreter kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts bildet die Schnittstelle zwischen den ausländischen Fondsleitungen oder Gesellschaften, den Anlegern in der Schweiz und der FINMA. In dieser Eigenschaft muss er sicherstellen, dass die schweizerischen Vorschriften eingehalten und alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Seit dem Inkrafttreten des KAG am 1. Januar 2007 stellt der Vertreter kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts einen Bewilligungsträger dar, der einer dauernden Aufsicht untersteht (Art. 126 Abs. 1 Bst. f KAG). Neben den allgemeinen, für sämtliche Bewilligungsträger nach KAG geltenden Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gemäss Art. 20 KAG, treffen den Vertreter kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts auch spezifische Pflichten, die vornehmlich in Art. 124 KAG und Art. 133 KKV festgehalten sind. Die ausländische Fondsleitung resp. Gesellschaft ihrerseits ist verpflichtet, dem Vertreter alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben braucht (Art. 123 Abs. 2 KAG). Die Einhaltung der Pflichten des Vertreters kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts wird von der Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung überprüft (Art. 128 KAG).

Gemäss Art. 123 Abs. 1 KAG muss für kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts ein Vertreter beauftragt werden, bevor der öffentliche Vertrieb in oder von der Schweiz aus aufgenommen werden kann. Entsprechend muss sichergestellt sein, dass vom Zeitpunkt der Genehmigung der kollektiven Kapitalanlage ausländischen Rechts zum öffentlichen Vertrieb bis zum Ende der Unterstellung ein Vertreter besteht, welcher seinen entsprechenden Pflichten nachkommt (vgl. zudem Art. 125 KAG und Art. 89 Abs. 5 KAG). Auch im Falle eines Vertreterwechsels darf es nicht zu einem Unterbruch kommen.

### Laufende Pflichten

Während der Unterstellung hat der Vertreter verschiedene laufende Pflichten. So muss er die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage (d.h. Prospekt, vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag) veröffentlichen (Art. 133 Abs. 1 KKV; Anleger müssen diese Dokumente kostenlos an einem jeweils in den Publikationen und der Werbung anzugebenden Ort beziehen können). Dasselbe gilt für die Jahres- und Halbjahresberichte der kollektiven Kapitalanlage ausländischen Rechts, welche zudem zusammen mit den zugehörigen Checklisten der FINMA eingereicht werden müssen (Art. 133 Abs. 1 KKV). Weiter muss der Vertreter die Nettoinventarwerte in regelmässigen Abständen veröffentlichen (Art. 133 Abs. 4 KKV).

### Situationsbezogene Pflichten

Verschiedene Ereignisse lösen während der Dauer der Unterstellung einer kollektiven Kapitalanlage situationsbezogene Melde-, Publikations- und Informationspflichten seitens des Vertreters aus. Die Pflicht, welcher am häufigsten nachgekommen werden muss, betrifft die Änderung von Dokumenten. Werden die massgebenden Dokumente kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts geändert,

müssen die wesentlichen Änderungen unverzüglich, d.h. innerhalb eines Monats, sinngemäss (nicht im Wortlaut) in den vorgesehenen Publikationsorganen veröffentlicht und zusammen mit den notwendigen Unterlagen der FINMA eingereicht werden (Art.15 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 16 KAG). Die FINMA kann Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, von der Pflicht zur Publikation ausnehmen (Art. 41 Abs. 1 KKV). Ferner sind der FINMA gewisse organisatorische Änderungen des Vertreters zu melden (beispielsweise Wechsel von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung, Änderungen bei den qualifiziert Beteiligten; vgl. Art. 15 Abs. 1 KKV). Zu melden sind zudem Tatsachen, die geeignet sind, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen sowie Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage (vgl. Art. 15 Abs. 1 und 4 KKV). Schliesslich sind der FINMA unter anderem der Wechsel der Zahlstelle sowie die Auflösung von Vertretungsverträgen zu melden und zu publizieren.

Auch das Ende der Unterstellung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen resp. von Teilvermögen beinhaltet Pflichten des Vertreters. So sind beispielsweise Zusammenlegung, Liquidation oder Verzicht auf die Genehmigung zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen bzw. von Teilvermögen oder Änderungen der Rechtsform der FINMA mitzuteilen und zu publizieren.

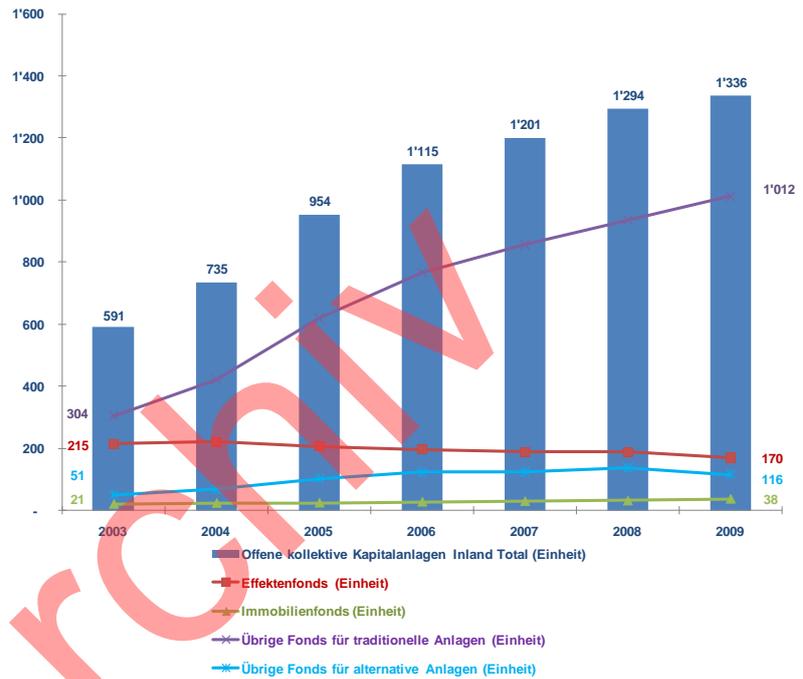
#### **Weiterführende Hinweise**

Im Übrigen wird betreffend die Pflichten des Vertreters kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts auf die Wegleitung der FINMA verwiesen.

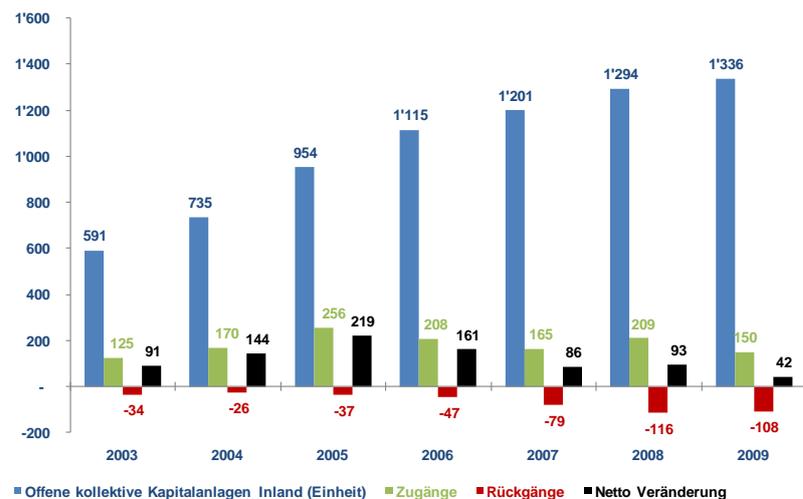
## Zahlen und Fakten

### Inland

Entwicklung der inländischen offenen kollektiven Kapitalanlagen für die verschiedenen Arten (Einheit) zwischen 2003 und 2009.

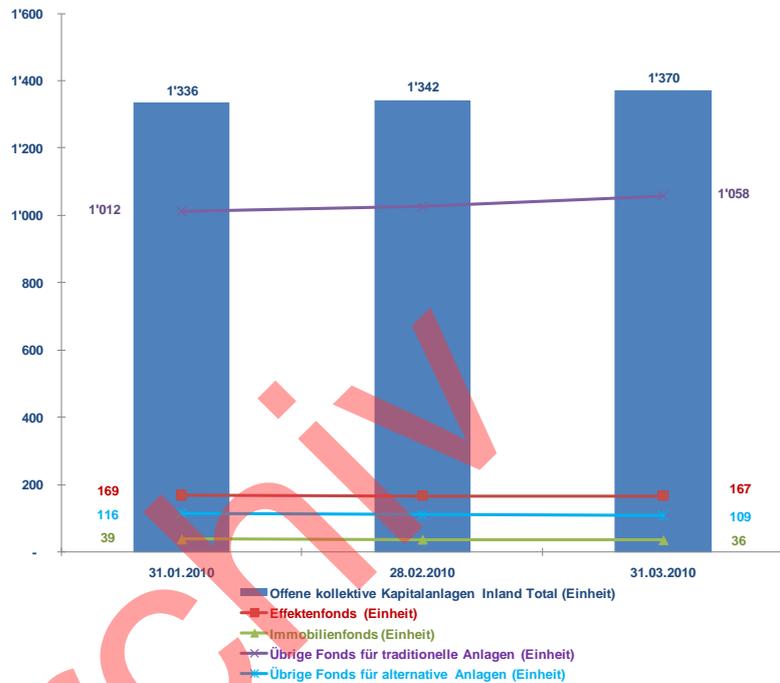


Entwicklung der inländischen offenen kollektiven Kapitalanlagen mit Zu- und Rückgängen (Einheit) zwischen 2003 und 2009.

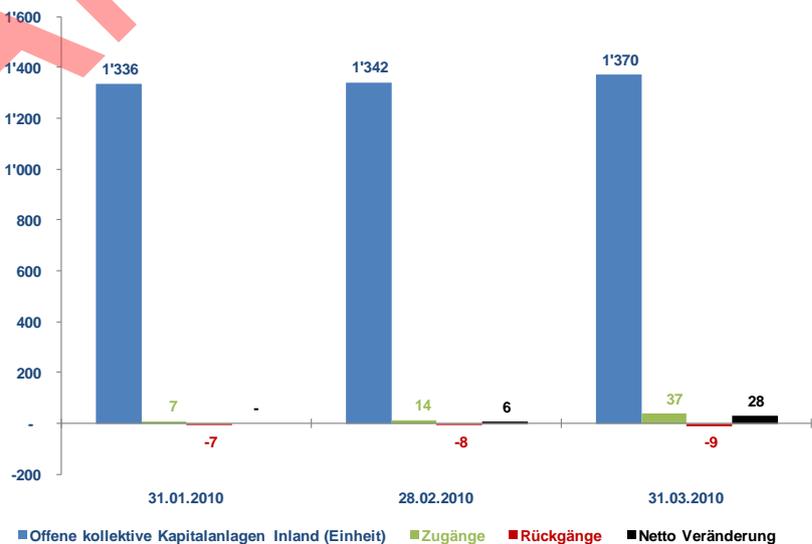


## Inland

Entwicklung der inländischen offenen kollektiven Kapitalanlagen für die verschiedenen Arten (Einheit) vom 01.01.2010 bis 31.03.2010.



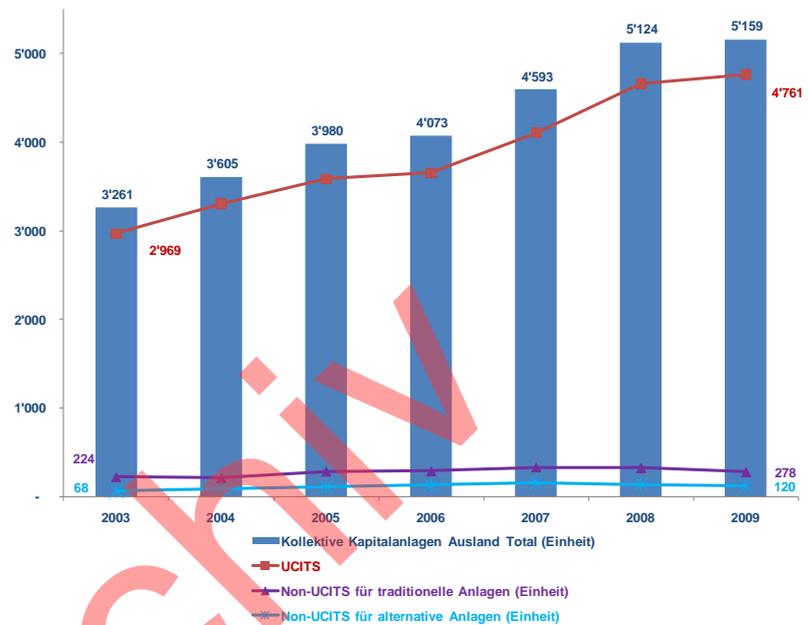
Entwicklung der inländischen offenen kollektiven Kapitalanlagen mit Zu- und Rückgängen<sup>1</sup> (Einheit) vom 01.01.2010 bis 31.03.2010.



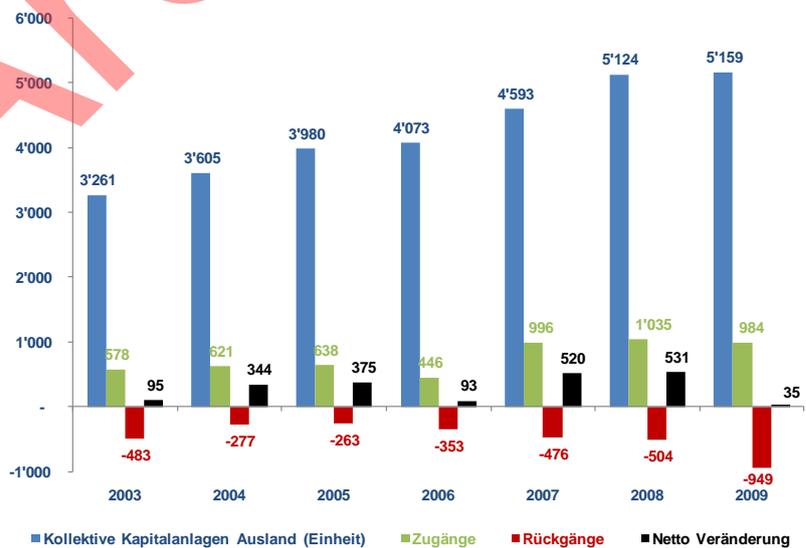
<sup>1</sup> Inklusive Fondsartwechsel

## Ausland

Entwicklung der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen UCITS & Non-UCITS (Einheit) zwischen 2003 und 2009.

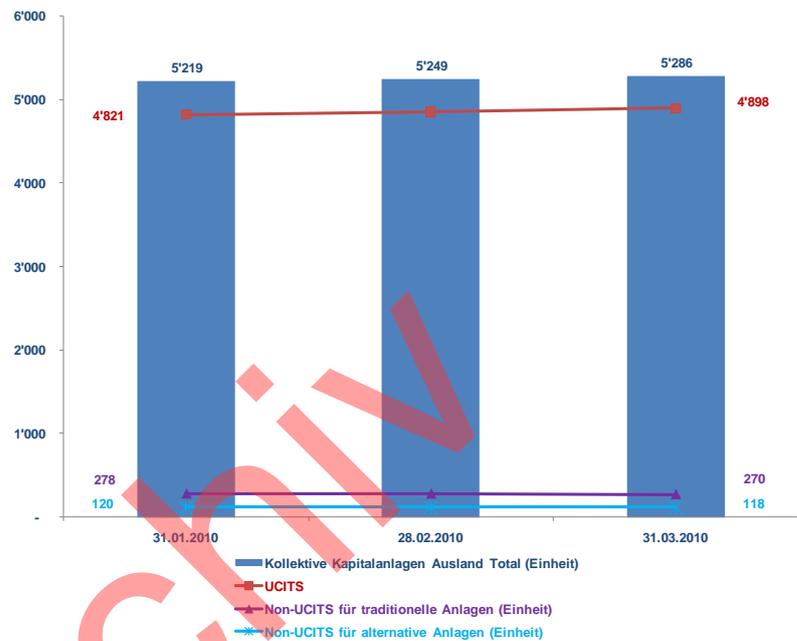


Entwicklung der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen UCITS & Non-UCITS mit Zu- und Rückgängen (Einheit) zwischen 2003 und 2009.



## Ausland

Entwicklung der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen UCITS & Non-UCITS (Einheit) vom 01.01.2010 bis 31.03.2010.



Entwicklung der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen UCITS & Non-UCITS mit Zu- und Rückgängen (Einheit) vom 01.01.2010 bis 31.03.2010.



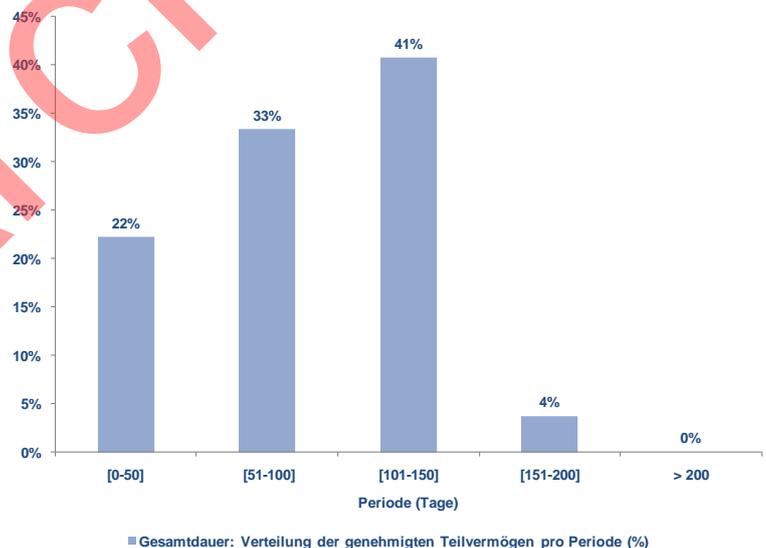
## Gesuche

Der Genehmigungsprozess bei der FINMA beginnt am Tag des Eingangs der notwendigen Dokumente und endet mit der Erteilung der Verfügung durch die FINMA. Die Anzahl Tage zwischen dem Eingang und der Erteilung der Verfügung ergibt die Dauer der Bearbeitung sowohl auf Seiten der Gesuchsteller als auch auf Seiten der FINMA. Als Gesamtdauer wird die gesamte Bearbeitungsdauer der Gesuche bezeichnet, das heisst Dauer auf Seiten der FINMA plus Dauer auf Seiten der Gesuchsteller.

Während der beobachteten Periode genehmigte die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen mit 12 Account Managern 57 neue inländische kollektive Kapitalanlagen<sup>2</sup>. Die durchschnittliche Gesamtdauer der entsprechenden 26 Gesuche<sup>3</sup> betrug 89 Tage.

Diese Zahlen betreffen nur die Neugenehmigung von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, nicht hingegen die weiteren von den Account Manager behandelten Dossiers wie beispielsweise Änderung von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder Genehmigung und Änderung von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts.

Gesamtdauer des Genehmigungsprozesses der offenen inländischen kollektiven Kapitalanlagen genehmigt zwischen dem 01.01.2010 und dem 31.03.2010.



<sup>2</sup> Exklusive Fondsartwechsel

<sup>3</sup> Bei durchgehender Dauer des Status "pendent Extern" während mehr als 180 Tagen fängt der Genehmigungsprozess wieder an.

## Bekanntmachungen und Kontakte

### Wegleitung UCITS

Die Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der durch die beiden Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG geänderten Richtlinie 85/611/EWG (Richtlinie UCITS III) entsprechen und die Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Ausgabe vom 14. April 2010, steht jetzt am folgenden Ort zu Ihrer Verfügung:

[http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/kapitalanlagen/Documents/wl\\_ucits\\_III\\_d.pdf](http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/kapitalanlagen/Documents/wl_ucits_III_d.pdf)

### Kontakte

**Bewilligungsträger:** Kontaktpersonen sind die Account Manager der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen.

**Prüfgesellschaften:** Kontaktpersonen sind Jérôme Hennet (031 327 19 18) und Adrian Weiss (031 327 92 82), Überwachungsspezialisten der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen.